



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: V/2-062010/A-48

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden
(Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 – BBKG 2010)**

Wien, 1. Juli 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum Begutachtungsentwurf des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 wie folgt Stellung:

Zu Art 1 Z 4 (§ 83 Abs. 2 Z 6 EStG):

Die unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer, wenn dieser weiß oder wissen müsste, dass der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt, erscheint zu weit gehend. Ein Arbeitnehmer hat in der Regel keinen Einblick in die Buchhaltung und Lohnverrechnung des Arbeitgebers und kann nicht beurteilen, ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer vorschriftsmäßig abgeführt hat. Den Arbeitnehmer in diesem Fall bereits bei Fahrlässigkeit unmittelbar in Anspruch zu nehmen, erscheint als überschießende Rechtsfolge. Der Arbeitnehmer hätte in diesem Fall die Lohnsteuer doppelt zu entrichten. Außerdem müsste in § 46 EStG klargestellt werden, dass auch die Lohnsteuer aus direkter Inanspruchnahme auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird.

Zu Art 1 Z 7 (§ 109a EStG):

Mit dieser Bestimmung sollen Auftraggeber jener Steuerpflichtigen, für die derzeit die Verpflichtung zur Abgabe einer Meldung gemäß § 109a EStG besteht, verpflichtet werden, eine Abzugsteuer einzubehalten und abzuführen.

Zunächst erscheint in diesem Zusammenhang verwunderlich, dass gerade Steuerpflichtige wie Aufsichtsräte, Vortragende oder Funktionäre von Körperschaften öffentlichen Rechts prioritär als Adressaten eines Betrugsbekämpfungsgesetzes angesehen werden. Inhaltlich

2/2

ist festzustellen, dass derartige Ideen – sei es eine Abzugsteuer, sei es eine (sachlich nicht gerechtfertigte) Zuordnung zur Lohnsteuerpflicht – nicht neu sind und in der Vergangenheit aus guten Gründen immer wieder verworfen wurden. Jedenfalls hätte eine solche Bestimmung hohen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Verpflichteten als auch bei der Finanzverwaltung (z B Herabsetzungsanträge, zeitliche und betragliche Differenzen in den Steuererklärungen) zur Folge und ist schon aus diesem Grund abzulehnen.

Generell muss als bedenklich angesehen werden, wenn der Fiskus zur Durchsetzung seiner Ansprüche noch mehr als bisher auf dritte, vom Steuerpflichtigen verschiedene Personen zugreift, weil damit Personen, die mit dem Abgabengläubiger in keiner (jedenfalls keiner spezifischen) Rechtsbeziehung stehen, mit administrativen Aufwand belastet und sogar dem Risiko einer Bestrafung ausgesetzt werden. Derartige Konstellationen sollten daher in Zukunft eher zurückgedrängt als weiter ausgebaut werden.

Zu Art 3 Z 2 (§ 209 Abs. 4 BAO):

Für den Fall, dass Bescheide vorläufig erlassen wurden, soll die sogenannte „absolute Verjährungsfrist“ von 10 auf 15 Jahre verlängert werden.

Diese Verjährungsfrist wurde erst mit dem Steuerreformgesetz 2005 mit Wirkung ab 1.1.2005 von 15 auf 10 Jahre verkürzt. In der Praxis ist festzustellen, dass manche Finanzämter schon aus Anlass einer Betriebsprüfung nur noch vorläufige Bescheide erlassen. Die nunmehrige Verlängerung der Verjährungsfrist im Fall vorläufiger Bescheide auf abermals 15 Jahre erscheint aus heutiger Sicht ebenso zu lange wie bereits vor fünf Jahren und ist schon aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich